



KOA 2.150/24-005

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der Ländle TV GmbH (FN 333267z), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.10.2023, KOA 2.150/23-012, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C-Vorarlberg“), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Änderung der Programmduer dahingehend genehmigt, dass das Programm der Ländle TV GmbH **beginnend mit 19.04.2024** wie folgt gesendet wird:

- Montag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Dienstag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag: 00:00 bis 12:00 Uhr sowie 12:30 bis 22:00 sowie 22:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag: 00:00 bis 11:00 und 11:30 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 24:00 Uhr

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.04.2024 hat die Ländle TV GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Änderung der Sendezeiten ihres Rahmenprogramms durch die zur Verfügung Stellung von Programmfenstern für „Vol.at TV“ sowie „Vorarlberg im Fokus“ durch die Russmedia Digital GmbH im Ausmaß von jeweils 30 Minuten freitags von 22:00 bis 22:30 Uhr sowie samstags von 11:00 bis 11:30 Uhr (betrifft „Vol.at TV“) sowie freitags von 12:00 bis 12:30 Uhr (betrifft „Vorarlberg im Fokus“) angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

2.1. Zur Antragstellerin

Die Ländle TV GmbH ist eine zu FN 333267z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzis.

2.2. Bestehende Programmzulassung

Die Ländle TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.10.2023, KOA 2.150/23-012, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „Ländle TV“, welches über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“ verbreitet wird.

Bei dem Programm handelt sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Rotationsprogramm, im Rahmen dessen schwerpunktmäßig ein rund 30-minütiges Wochenmagazin, eine rund 30-minütige Sportsendung und eine rund 30-minütige Kochsendung, die jeweils eine Woche lang im Loop gespielt werden, sowie ein 15-minütiger satirischer Wochenrückblick, der wöchentlich neu produziert wird, ausgestrahlt werden. Das Programm bietet Beiträge zu den Themen Politik, Sport, Wirtschaft und Kultur aus dem Ländle bzw. mit Vorarlbergbezug.

2.2.1. Bestehendes Rahmenprogramm

Das Programm wird als Rahmenprogramm wie folgt gesendet:

- Montag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Dienstag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag: 00:00 bis 22:00 und 22:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag: 00:00 bis 11:30 und 12:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 15:30 und 16:00 bis 24:00 Uhr

2.2.2. Bestehende Programmfenster

In den Ausstrahlungslücken (Programmfenster) wird folgendes Fensterprogramm unter der redaktionellen Verantwortung Dritter ausgestrahlt:

- „Vol.at TV“ (Russmedia Digital GmbH): Freitag 22:00-22:30 Uhr, Samstag 11:30 – 12:00 Uhr und Sonntag 15:30-16:00 Uhr

2.3. Geplante Änderungen

Die Antragstellerin plant, ihr Rahmenprogramm beginnend mit 19.04.2024 für folgende Programmfenster zu unterbrechen:

- „Vol.at TV“ (Russmedia Digital GmbH): Freitag 22:00-22:30 Uhr und Samstag 11:00 – 11:30 Uhr
- „Vorarlberg im Fokus“ (Russmedia Digital GmbH): Freitag 12:00-12:30 Uhr



Die Programmfenster am Samstag von 11:30 bis 12:00 Uhr und am Sonntag von 15:30 bis 16:00 Uhr gehen wieder ins Rahmenprogramm der Antragstellerin über.

Die Sendezeiten des Rahmenprogramms „Ländle TV“ der Antragstellerin lauten daher beginnend mit 19.04.2024 wie folgt:

- Montag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Dienstag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag: 00:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag: 00:00 bis 12:00 Uhr sowie 12:30 bis 22:00 sowie 22:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag: 00:00 bis 11:00 und 11:30 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 24:00 Uhr

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, ihrer bestehenden Zulassung sowie den Programmfenstern beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid sowie dem Änderungsbescheid der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleichermaßen gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“



Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Antragstellerin die Änderung bestehender Programmfenster bzw. die Einfügung weiterer Programmfenster und eine damit einhergehende Änderung der Sendezeiten ihres Rahmenprogramms angezeigt (vgl. Punkt 2.3.).

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Programmdauer bei digitalem terrestrischem Fernsehen, die der KommAustria im Vorhinein anzugeben und von der KommAustria zu genehmigen ist, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

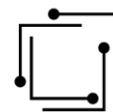
An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, da das Programm der Antragstellerin inhaltlich unverändert bleibt. Es besteht somit insgesamt kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „Ländle TV“ der Ländle TV GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/24-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)